

# Schnell informiert: Einführung der e-Vergabe

## Einführung der e-Vergabe für alle ab Mitte Oktober

In wenigen Wochen ist es soweit: Ab dem 18. Oktober 2018 muss das Verfahren für EU-weite Vergaben aller öffentlichen Auftraggeber von A wie Ausschreibung bis Z wie Zuschlag vollumfänglich elektronisch ablaufen (dies gilt seit April 2017 bereits für Zentrale Beschaffungsstellen).

Bereits seit April 2016 waren bei Vergaben im Oberschwellenbereich die Bekanntmachung elektronisch zu übermitteln und die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen; zukünftig müssen auch Kommunikation und Informationsaustausch mit den Bietern rein elektronisch erfolgen, außerdem müssen Angebote zwingend elektronisch eingereicht werden.

## Veranstaltungshinweis: femak-Roadshow mit Schüllermann

Rechtzeitig zum e-Vergabe-Countdown beginnt am 13. August 2018 die Roadshow des femak e.V., des Fachverbandes für Einkäufer, Materialwirtschaftler und Logistiker im Krankenhaus. Im Rahmen der im August und September stattfindenden Veranstaltungsreihe haben Sie die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht (Ober- und Unterschwellenbereich) und insbesondere über die Anforderungen an die vollständige Umsetzung der e-Vergabe in nationales Recht umfassend zu informieren. Vorträge der Rechtsanwälte der SRS Schüllermann und Partner mbB erwarten Sie in Göppingen, Kaiserslautern, Frankfurt, Köln, München, Regensburg, Amberg, Leipzig und Oldenburg. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Beschaffungen im Gesundheitswesen. Gemeinsam mit der B\_I MEDIEN GmbH stellen wir außerdem anhand vieler Praxisbeispiele dar, wie die e-Vergabe praktisch funktioniert und was e-Vergabe-Lösungen leisten können.

## Aktuelle Fälle zum Vergaberecht im Gesundheitswesen

Die Inhalte unserer Vorträge im Rahmen der femak-Roadshow haben stets einen Bezug zu den Themen, die die Vergabepraktiker täglich bewegen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die aktuelle Rechtsprechung, aus der wir Ihnen nachfolgend zwei Entscheidungen jüngerer Datums kurz präsentieren wollen.

Das OLG Düsseldorf hatte am 12. Juni 2017 über die Frage zu entscheiden, ob das Vergaberecht Anwendung auf die individuelle Notfallrettung findet (VII-Verg 34/16). Die Stadt Solingen hatte die Personalgestellung für kommunale Rettungs- und Krankentransportwagen vergeben, ohne ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Gegen diese Vergabe wurde ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet.

Gegenstand des Verfahrens war insbesondere die Frage, ob die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungs- oder Krankentransportwagen als Dienstleistung der Gefahrenabwehr einzustufen ist, auf welche das Vergaberecht keine Anwendung findet. Das OLG tendierte dazu, eine Ausschreibungspflicht zu bejahen, legte die Frage jedoch dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vor. Dessen Entscheidung steht noch aus.

Einen Monat später, am 12. Juli 2017, stand beim OLG Düsseldorf eine Entscheidung zur Direktvergabe aus technischen Gründen an (Verg 13/17). Eine medizinische Einrichtung hatte ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens einen Auftrag zur Lieferung eines Systems zur Leberunterstützungstherapie vergeben und dies damit begründet, dass nur ein einziges System die einschlägige Medizingerätenorm erfülle.

Wenn nur ein einziges Unternehmen angesprochen wird und eine Leistungsbestimmung damit zu völligem Wettbewerbsverzicht führt, sind die Anforderungen an deren Rechtfertigung besonders hoch. Der öffentliche Auftraggeber konnte nach Überzeugung des OLG jedoch keine stichhaltigen Belege vorbringen, warum es keine vernünftigen Alternativen anderer Unternehmen gegeben habe. Damit war dem Nachprüfungsantrag stattzugeben.

Diese und weitere spannende Themen aus der vergaberechtlichen Praxis erwarten Sie im Rahmen der femak-Roadshow 2018!

## Anmeldung

Die Teilnahme an der Roadshow ist kostenfrei, es wird lediglich eine Verpflegungspauschale i.H.v. 20,- € erhoben. Weitere Informationen zur Roadshow 2018 des femak e.V. und die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns darauf, Sie bei unseren Vorträgen begrüßen zu dürfen!

**Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner:**



**Dr. Alexander Glock, LL.M. (Madison)**  
Rechtsanwalt, Partner  
Praxisgruppenleiter  
Öffentliches Wettbewerbsrecht  
alexander.glock@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-617



**Stefan Weiß**  
Rechtsanwalt  
stefan.weiss@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-622

# Schnell informiert:

## Vergabefreie Interkommunale Zusammenarbeit

Die Vergabekammer (VK) Rheinland-Pfalz (VK 2-29/17 v. 11.12.17) und nachfolgend das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Verg 4/17 v. 14.03.18) hatten darüber zu entscheiden, ob die Beauftragung einer kreisangehörigen Kommune mit der Abfallsammlung in ihrem Gebiet durch den Landkreis ohne eine öffentliche Ausschreibung mit dem Vergaberecht vereinbar ist. Schwerpunkt der Prüfung war die Frage, ob eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) vorliegt, die nach § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Vergabefreiheit führt.

### Sachverhalt

Im Landkreis Bad Kreuznach sollte die Abfallsammlung rekommunalisiert werden. Die Abfälle wurden im Kreisgebiet bisher durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises eingesammelt. In der Stadt Bad Kreuznach wurde die Einsammlung hingegen seit langem durch den städtischen Bauhof erbracht. Dem sollte auch in Zukunft Rechnung getragen werden, indem dem Bauhof die Fahrzeuge und Abfallbehälter vom Landkreis beigestellt werden und die Stadt in ihrem Gebiet die Abfallsammlung für den Landkreis weiterführt. Zu diesem Zweck war geplant, einen Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis zu schließen, der nicht die Aufgabe der Abfallentsorgung selbst, sondern nur ihre Wahrnehmung auf die Stadt überträgt. Ein privater Abfallentsorger leitete nach erfolgloser Rüge ein Nachprüfungsverfahren vor der VK ein.

### Entscheidung der Vergabekammer

Die VK prüfte, ob eine vergabefreie IKZ i.S.d. § 108 Abs. 6 GWB vorliegt, wie Landkreis und beigeladene Stadt anführten.

Zunächst sieht die Norm vor, dass eine Zusammenarbeit bzw. ein kooperatives Konzept vorliegen muss. Ein solches war nach Ansicht der VK darin zu sehen, dass die Fahrzeuge

und Abfallbehälter durch den Landkreis beigestellt, die Fahrten aber durch die Stadt durchgeführt werden sollen. Es handelte sich also nicht um einen bloßen Leistungsbezug gegen Entgelt.

Jedoch mangelte es an der sog. Zielidentität. Für diese wäre es erforderlich, dass die Kooperationspartner eine ihnen beiden obliegende Aufgabe zu erfüllen haben. Die Aufgabe der Abfallentsorgung liegt nach § 3 Abs. 1 S. 1 Landkreislauwirtschaftsgesetz (LKrWG) aber ausschließlich beim Landkreis. Die Stadt hat hingegen keine solche Verpflichtung; eine solche ergibt sich weder aus der allgemeinen Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Förderung der Kreislaufwirtschaft noch aus der Verpflichtung zur Unterstützung der entsorgungspflichtigen Landkreise. Auch die Zuständigkeit der Stadt für rechtswidrig entsorgte Abfälle in ihrem Gebiet geht nicht so weit, dass daraus gleichzeitig die Aufgabe der Einsammlung rechtmäßigerweise bereitgestellter Abfälle abgeleitet werden könnte.

Neben der Zielidentität fehlte es im vorliegenden Fall auch an der weiteren Voraussetzung, dass die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt insgesamt weniger als 20% der Tätigkeiten erbringen dürfen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind, so dass die VK das Vorliegen einer IKZ verneinte und dem Nachprüfungsantrag stattgab.

### Entscheidung des OLG

Die Stadt wandte sich vor dem OLG Koblenz gegen die Entscheidung der VK. Das OLG bestätigte zwar, dass die Voraussetzungen für eine vergabefreie IKZ nicht gegeben seien. Jedoch sei der Nachprüfungsantrag des Konkurrenzunternehmens bereits unzulässig. Es bestehe keine Möglichkeit, dass der Antragsteller den Auftrag erhalte, weil der Landkreis von Anfang an kategorisch

ausgeschlossen habe, den Auftrag an einen Dritten zu vergeben, und die Entsorgung im Zweifel – wie letztlich auch geschehen – selbst übernehme.

### Einordnung in die Rechtsprechung

Die Entscheidungen der VK und des OLG reihen sich in die jüngere Rechtsprechungspraxis zur IKZ ein. So hatte das OLG Koblenz bereits in seinem Urteil vom 3. Dezember 2014 (Verg 8/14) entschieden, dass die Übernahme der Behandlung und Verwertung von Bioabfällen durch einen Eigenbetrieb nicht als IKZ zu werten sei, wenn tatsächlich eine bloße Leistung gegen Bezahlung ohne kooperatives Konzept erfolge. Das OLG Sachsen-Anhalt entschied am 17. März 2017 (7 Verg 8/16), dass aufgrund fehlender Zielidentität keine IKZ möglich sei, wenn ein einzig für die Aufgabenerfüllung zuständiger Zweckverband eine Stadt mit der Aufgabenausführung betraut. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Urteil Piepenbrock vom 13. Juni 2013 (C-386/11), dass die Erfüllung von bloßen Hilfstätigkeiten der Verwaltung für eine IKZ nicht genüge.

### Handlungsempfehlung

Öffentliche Auftraggeber sollten sich bei einer Zusammenarbeit bewusst sein, dass eine vergabefreie IKZ i.S.v. § 106 Abs. 6 GWB nur unter strengen Voraussetzungen zu verwirklichen ist. Sie kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn nur einer der beteiligten Auftraggeber Träger einer öffentlichen Aufgabe ist. Gegebenenfalls ist es dann aber möglich, die Aufgabe auf einen gemeinsamen Träger wie einen Zweckverband zu übertragen. In jedem Fall ist eine umfassende vergaberechtliche Prüfung des konkreten Sachverhalts unerlässlich. Steuerliche Fragestellungen schließen sich regelmäßig an.

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner (siehe Seite 1).